

An
unsere klassischen Stiftungen

Januar 2016

Rundschreiben 1/2016 – Information der Aufsichtsbehörde

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die angenehme Zusammenarbeit im vergangenen Jahr danken wir Ihnen bestens.
Wir gestatten uns, Sie mit diesem Rundschreiben auf wichtige Themen im Bereich der klassischen Stiftungen hinzuweisen.

1 Buchführungs- und Rechnungslegungsvorschriften / Berichterstattung an die BBSA

Auch dieses Jahr rufen wir Ihnen in Erinnerung, dass die revidierten Bestimmungen zur Buchführung und Rechnungslegung für das Geschäftsjahr 2015 (Konzernrechnungen: Geschäftsjahr 2016) erstmals zwingend anwendbar sind.

In Anwendung dieser Buchführungs- und Rechnungslegungsvorschriften bitten wir Sie, uns bis spätestens sechs Monate nach Rechnungsabschluss folgende Unterlagen einzureichen (Art. 3 ASVV¹):

- Unterzeichneter Geschäftsbericht, bestehend aus Jahresrechnung mit Bilanz, Erfolgsrechnung (inkl. Vorjahreszahlen), Anhang nach Artikel 959c OR² (ordentliche Revision: zusätzliche Angaben im Anhang, Geldflussrechnung, Lagebericht, ev. Abschluss nach anerkanntem Standard);
- Unterzeichneter Anhang nach Artikel 3 ASVV;
- Bericht der Revisionsstelle (von der Revisionspflicht befreite Stiftungen: Bestätigung des Stiftungsrates zur Jahresrechnung);
- Unterzeichnetes Stiftungsratsprotokoll über die Genehmigung des Geschäftsberichts;
- Unterzeichneter Tätigkeits- oder Jahresbericht über die Geschäftstätigkeit (Erfüllung des Stiftungszwecks) sowie die wesentlichen Vorgänge innerhalb der Stiftung.

Wir sind Ihnen sehr dankbar, dass Sie allfällige Entschädigungen an die Stiftungsräte gesondert ausweisen.

Auch bitten wir Sie, uns im Anhang nach Artikel 3 ASVV die Namen, Funktionen und vollständigen Adressen der Stiftungsräte anzugeben.

¹ Verordnung vom 21. Oktober 2009 über die Aufsicht über die Stiftungen und die Vorsorgeeinrichtungen (ASVV, BSG 212.223.1)

² Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, OR, SR 220)

Der Geschäftsbericht muss innert 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres erstellt und dem Stiftungsrat zur Genehmigung vorgelegt werden (Art. 958 Abs. 3 OR). Bitte beachten Sie, dass wir die Frist zur Einreichung der Berichterstattungsunterlagen nur gestützt auf ein begründetes Gesuch bis zwei Monate erstrecken können. Mahnungen sind kostenpflichtig.

2 Bundesgesetz zur Umsetzung der 2012 revidierten GAFI-Empfehlungen

Am 1. Juli 2015 ist das Bundesgesetz zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der Groupe d'action financière (GAFI) in Kraft getreten, welches u.a. zu Änderungen des Obligationenrechts führte.

Neu sind die Aktiengesellschaften verpflichtet, ein Verzeichnis ihrer Inhaberaktionäre und ihrer wirtschaftlich berechtigten Personen zu führen (Art. 697i OR).

Erwirbt Ihre Stiftung somit Inhaberaktien einer nicht börsenkotierten Aktiengesellschaft, so legt Artikel 697i OR neu fest, dass Ihre Stiftung der Aktiengesellschaft den Erwerb, den Stiftungsnamen sowie die Adresse der Stiftung innert Monatsfrist melden muss. Hatte der Erwerb vor dem 1. Juli 2015 stattgefunden, so hatte die Meldung bis Ende 2015 erfolgen müssen.

Erwirbt Ihre Stiftung allein oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten Inhaber- oder Namenaktien einer nicht börsenkotierten Aktiengesellschaft und erreicht dadurch 25% des Aktienkapitals oder der Stimmen, so muss sie dies der Aktiengesellschaft melden (Art. 697j OR).

Bitte beachten Sie, dass Ihre Stiftung bei Nichteinhaltung der Meldepflichten ihre Vermögensrechte als Aktionärin (Dividendenrechte) verwirkt und ihre Mitgliedschaftsrechte (Stimmrechte) ruhen, bis die Meldung erfolgt ist (Art. 697m OR).

3 Kundenbefragung 2016

Um zukünftig gezielter und besser auf Ihre Kundenwünsche eingehen zu können, führen wir erstmals eine Kundenbefragung durch. Wir sind Ihnen dankbar, dass Sie die Zeit finden, uns den beiliegenden Fragebogen ausgefüllt in dem ebenfalls beiliegenden frankierten Antwortkuvert bis spätestens Ende Februar zurückzuschicken.

Wir wünschen Ihnen ein erfolgreiches 2016. Für Auskünfte und Besprechungen stehen wir Ihnen auch dieses Jahr gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Hansjörg Gurtner
Geschäftsleiter

Sandra Anliker
Bereichsleiterin Klassische Stiftungen
und Familienausgleichskassen

Beilagen erwähnt